

!

FSV KICKERS ODERBERG

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

- (1) Der am 08.06.1990 gegründete Verein führt den Namen FSV Kickers Oderberg e. V. und ist unter Aktenzeichen VR 1888 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen. Er hat seinen Sitz in Oderberg.
- (2) Die Farben des Vereins sind - grün / weiß / rot -.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen Altersklassen – insbesondere das Fußball- und Tennisspielen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke".
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern, den Kindern und Jugendlichen.
- (2) Die Aufnahme von Schülern unter 14 Jahren bedarf der Zustimmung der Eltern.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf schriftlichem Antrag erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Antrag auf Austritt muss schriftlich gestellt werden.
- (5) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben. Auf Rückzahlung des Jahresbeitrages besteht kein Anspruch.

- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen zu verhalten und die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge und Hinweise an den Vorstand einzubringen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beschwerdeausschuss

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses
 - c) Festsetzung von Beiträgen
 - d) Entlastung der Organe nach Entgegennahme der Berichte
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über die Berufung gegen Entscheide des Vorstandes
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung wird der Präsident direkt gewählt und der Vorstand. In der konstituierenden Sitzung beschließt der Vorstand die Aufgabenverteilung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn der Anwesenden beantragt wird.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vorsitzenden
 - c) dem 2. Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) bis zu 5 Beisitzern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Präsidenten sowie vom 1. und vom 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder Einzelvertretung hat. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis mittels Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden.
- (4) Mitgliedern steht das Recht zu, gegen die Beschlüsse des Vorstandes den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 9

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 10

Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12

Haftung

- (1) Für Sachen und Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb) in Verlust geraten, haftet der Verein nicht.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde am 27. März 2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.